

bsd • Barnstorfer Weg 50 • 18057 Rostock

Bauleitplanung
Stadterneuerungsplanung
Städtebauliche Satzungen
Kommunalberatung

Gemeinde Kritzmow

Gemeinde Lambrechtshagen

über

Amt Warnow West
Bauverwaltung
Schulweg 1a
18198 Kritzmow

Rostock, 22.09.16

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG „WEA Groß Schwaß I“ (Prototypen)
Städtebauliche Stellungnahme

Sehr geehrte Herren

entsprechend Ihrer Anfrage über das Amt Warnow West vom 09.06.2016 nehme ich zu dem beantragten Vorhaben wie folgt Stellung:

1. Die Anlagenstandorte (WEA 01, WEA 02) liegen außerhalb bestehender oder im 2. Entwurf des REP noch beabsichtigter Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung i.S.v. § 35 (3) S. 3 BauGB. Den Anlagen stehen deshalb grundsätzlich öffentliche Belange entgegen. Im RREP (Z 6.5 (3)) wird u.a. für solche WEA, die der Erforschung und Erprobung der Windenergie-technik dienen, eine Ausnahmeentscheidung ermöglicht. Eine Zuständigkeit für die Prüfung einer solchen regionalplanerischen Ausnahme ist im RREP nicht geregelt. Sofern die regionalplanerische Ausnahme erteilt wird, richtet sich die Zulässigkeit der beiden beantragten WEA nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB. Die beantragten Anlagen sind also nur zulässig,
 - A) nachdem in der Prüfung nach Z 6.5(3) RREP festgestellt wurde, dass die Anlagen den Ausnahmetatbestand erfüllen, der Erforschung und Erprobung der Windenergie-technik zu dienen und weiter, dass hierfür besondere Standortanforderungen bestehen;
 - B) wenn im immissionsschutzrechtlichen Verfahren, das eine Prüfung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen einschließt,
 - auch planungsrechtlich der Privilegierungstatbestand nach § 35 (1) Nr. 5 nachgewiesen ist,
 - keine öffentlichen Belange entgegenstehen und
 - die Erschließung gesichert ist.
2. Die beiden beantragten Anlagenstandorte liegen auf Flächen der Gemeinde Kritzmow, die im wirksamen F-Plan 2005 als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt sind. In dem seit 2014 laufenden Verfahren zur Neuaufstellung des FNP sind hier bisher ebenfalls Flächen für die Landwirtschaft vorgesehen. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Kritzmow steht den beiden WEA-Standorten insoweit (s.u.) nicht als öffentlicher Belang entgegen.

Im vg. FNP-Neuaufstellungsverfahren verfolgt die Gemeinde Kritzmow keine Ziele, die bzgl. von WEA auf die Konzentrationswirkung des § 35 (3) S. 3 BauGB gerichtet sind. Aufgrund hierzu bestehender Raumordnungsziele (Eignungsräume) und einer dazu zumindest weitestgehend erfolgten Abwägung mit den öffentlichen Belangen ist eine von den raumordnerischen Eignungsräumen abweichende FNP-Darstellung erfah-

rungsgemäß auch nicht möglich. Dies hat zur Folge, dass die Gemeinde Kritzmow nicht von der Rückstellungsmöglichkeit nach § 15 (3) BauGB Gebrauch machen kann.

Für die ebenfalls betroffene Gemeinde Lambrechtshagen fehlen die Anwendungsvoraussetzungen für diese Rückstellungsmöglichkeit gänzlich, da hier kein FNP-Änderungsverfahren anhängig oder unmittelbar vorgesehen ist. Selbst eine kurzfristige Beschlussfassung über die Einleitung eines FNP-Änderungsverfahrens durch die Gemeindevertretung Lambrechtshagen würde die Position der Gemeinde nicht verbessern; auch in Lambrechtshagen sind FNP-Darstellungen über die Konzentration von WEA aufgrund der anders lautenden Darstellung raumordnerischer Eignungsräume faktisch nicht möglich.

Letztlich könnte sich aus planungshoheitlichen Gründen eine gemeindliche Konzentrationszone auch nicht gegen einen Standort in der Nachbargemeinde Kritzmow richten. Diesbezüglich ist die Gemeinde Lambrechtshagen also nicht von dem Genehmigungsantrag betroffen und eine Verfahrensbeteiligung nach § 36 BauGB entbehrlich (s.u.).

3. Nach koordinatengetreuer Übernahme der beiden beantragten Anlagenstandorte in die Flächennutzungspläne beider betroffener Gemeinden ergeben sich nachfolgende Abstände zu bestehenden baulichen Nutzungen (vgl. Übersichtskarte M 1 : 10.000):

Nr.	Prüfstandort	WEA 1		WEA 2	
1	Gr. Schwaß (KRI.B14, WA)	> 1000 m	√	> 1000 m	√
2	Gr. Schwaß (IBS)	971 m	!	942 m	!
3	Gr. Schwaß (KRI. FNP 2005)	930 m	!	890 m	!
4	Gr. Schwaß (KRI. FNP neu)	971 m	!	942 m	!
5	Gr. Schwaß (KRI. FNP neu, Option WA westlich B14)	Ausschluss WA auf FS 26/9 (Fl. 2) Beschränkung WA auf FS 26/19, 28/16 (Fl. 2)			
6	Kl. Schwaß, Lambrechtshäger Weg 4 (Außenbereich)	>> 800 m	√	>> 800 m	√
7	Kl. Schwaß, Mühlenbergweg 2, 3 (Außenbereich)	>> 800 m	√	>> 800 m	√
8	La.-hagen-Ausbau, Bauernreihe 13 - 16 (Außenbereich)	>> 800 m	√	>> 800 m	√
9	Vorweden Mönkwedener Weg 4a – c, 3 b, c (B-Plan LAM.B19, SO Erholung)	≥ 1000 m	√	717 m	!
10	Vorweden Mönkwedener Weg 1 – 2 (Außenber.)	> 800 m	√	707 m	!
11	Vorweden Mönkwedener Weg 5, 6 (Außenber.)	> 800 m	√	780 m	!

Entsprechend den regionalplanerischen Kriterien zur Festlegung von Windeignungsgebieten (Richtlinie d. Energieministeriums M-V v. 22.05.2012) berücksichtigen Abstände von > 1000 m zu Gebieten mit Wohn- und Erholungsnutzungen bzw. von > 800 m zu Wohngrundstücken im Außenbereich i.d.R. die Erfordernisse des Immissionsschutzes (Lärm, Schattenwurf, Schall), die Rechtsprechungsgrundsätze über Mindestabstände zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung sowie Planungsvorsorgeaspekte hinsichtlich der lfd. Weiterentwicklung der WEA und ihrer Auswirkungen. Die Einhaltung dieser Mindestabstände entspricht insoweit dem Vorsorgegrundsatz des § 5 (1) Nr. 2 BImSchG zur Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und stellt damit einen wichtigen öffentlichen Belang dar. Eine Unterschreitung dieser Mindestabstände ist planungsrechtlich zumindest als *Beeinträchtigung* der öffentlichen Belange schädlicher Umwelteinwirkungen zu bewerten; die Genehmigungsbehörde hat zu entscheiden ob der Belang den beantragten Anlagen ggf. i.S.v. § 35 (1) BauGB gänzlich *entgegensteht* und das Vorhaben deshalb unzulässig ist.

Festzustellen ist zunächst, dass neben dem Gemeindegebiet Kritzmow auch Flächen der Gemeinde Lambrechtshagen von diesen Abstandsflächen berührt werden. Bei Errichtung der WEA wäre innerhalb der WEA-Abstandsflächen jegliche Entwicklungsplanung der Gemeinde Lambrechtshagen auf Dauer erheblichen Nutzungsbeschränkungen unterworfen. Außerdem liegt das B-Plangebiet Nr. 19 der Gem. Lambrechtshagen und weitere bebaute Grundstücke im Außenbereich der Gemeinde Lambrechtshagen innerhalb der Abstandsflächen der WEA 01 und 02. Die Gemeinde Lambrechtshagen ist deshalb als betroffene Gemeinde nach § 36 BauGB im Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Im Nordwesten von Groß Schwaß (Gem. Kritzmow) werden die Mindestabstände zu den durch Satzung festgestellten Innenbereichsflächen um bis zu 29 m (WEA 01) bzw. 58 m (WEA 02) unterschritten. Angesichts der häufigen Mitwindlage der betroffenen Baugrundstücksflächen (- Winde aus südlichen bis nordwestlichen Richtungen stellen die Hauptwindrichtung dar -) führt dies zu Beeinträchtigungen der betroffenen Baugrundstücke (Gr. Schwaß, Fl. 1, Flst. 24/5 und Fl. 2, Flst. 26.9, 26/19). Zumindest für die WEA

02 davon auszugehen, dass der Abstand zu den vg. Wohnbaugrundstücken einer Genehmigung als öffentlicher Belang entgegensteht (§ 35 (1) BauGB).

Der Abstand zu der im wirksamen Flächennutzungsplan Kritzmow dargestellten Wohnbaufläche im Nordwesten der Ortslage Groß Schwaß wird sogar um bis zu **70 m (WEA 01)** bzw. **110 m (WEA 02)** unterschritten. Der Flächennutzungsplan stellt gem. § 35 (3) BauGB einen öffentlichen Belang dar. Wegen der Erheblichkeit der Abstandsunterschreitung und der Lagebeziehung der Wohnbaufläche zu den beantragten Anlagenstandorten ist deshalb davon auszugehen, dass der FNP Kritzmow als öffentlicher Belang der Zulässigkeit der WEA 01 und der WEA 02 nach § 35 (1) BauGB entgegensteht.

Betroffen wäre weiterhin die Planungsoption einer Wohngebietsausweisung westlich von Groß Schwaß, die zzt. im Rahmen der Neuaufstellung des FNP Kritzmow erörtert wird. Insbesondere die Flst. 26/9, 26/19, 28/16 der Flur 2 von Groß Schwaß wären für eine Wohngebietsausweisung nicht mehr bzw. nur noch kleinfächig geeignet. Dieser Umstand hat jedoch keinen Einfluss auf die Zulässigkeit der beiden WEA; die Planungsoption stellt keine wirksame, berücksichtigungspflichtige Planung dar.

Auch zu Grundstücken im Außenbereich und im B-Plangebiet Nr. 19 der Gemeinde Lambrechtshagen sind z.T. erhebliche Unterschreitungen der Mindestabstände festzustellen.

Die Bebauung in Vorweden ist überwiegend nach § 30 zu beurteilen (B-Plan Nr. 19); sie als Sondergebiet für Ferienhäuser bzw. Wochenendhäuser gem. § 10 BauNVO festgesetzt. Als Beurteilungsmaßstab gelten deshalb die strengeren Mindestabstände von 1000 m. Diese werden durch die **WEA 02 (rot) erheblich, um bis 283** unterschritten und stehen der Zulassung der WEA 02 (rot) als öffentlicher Belang nach § 35 (1) BauGB entgegen.

Auch die Unterschreitung der Mindestabstände zu den Wohn- und Erholungsgrundstücken Mönkwedener Weg 1... 2 (Außenbereich; Gmk. Lambrechtshagen, Fl. 4, Flst. 148/5, 148/6, 150/1, 150/2, 150/5) durch die **WEA 02 um bis zu 93 m** ist unter Berücksichtigung der Lage- und Windrichtungssituation so erheblich, dass sie der Zulässigkeit der WEA 02 nach § 35 (1) BauGB entgegensteht.

Für die im Außenbereich liegenden Wohngrundstücke Mönkwedener Weg 5 und 6 (Fl. 4, Flst. 44/1, 44/2) ist eine Unterschreitung des Mindestabstandes durch die WEA 02 um bis zu 20 m festzustellen. Nach planerischer Einschätzung sind für beide betroffenen Baugrundstücke aufgrund der günstigen Lagebeziehung zu den Anlagenstandorten und die unmittelbar angrenzende Waldkulisse jedoch kaum Beeinträchtigungen zu erwarten. Jedenfalls wird die Abstandsunterschreitung bestenfalls als Beeinträchtigung eines öffentlichen Belangs zu bewerten sein; dies kann der Genehmigung einer privilegierten WEA nicht wirksam entgegengehalten werden.

- Die beiden Anlagen sollen i.W. aus marktüblichen, technisch eingeführten Komponenten gefertigt werden. Nur in kleineren Details der Anlagenkonfiguration sind Abweichungen von den Standardanlagen erkennbar. Diese seien erforderlich zur Verknüpfung mit einer nachgeschalteten, zur Erforschung und Erprobung vorgesehenen Kombination eines Energiespeicher- und Nahversorgungskonzeptes im Gewerbegebiet „Friedrichshöhe“ mit Schwarzstartfähigkeit für ein Rostocker Kraftwerk. Diese „Sonderausstattungen“ der beiden WEA werden – wie bei üblichen kommerziellen Anlagen auch – bei der Planung, Fertigung und Montage der Anlagen berücksichtigt und überdauern sodann den Nutzungszyklus der Anlagen. Aus den Antragsunterlagen ist jedenfalls nicht erkennbar, dass sie wesentlicher Gegenstand des Forschungsprojektes wären. Nach dem strengen Prüfmaßstab, den das OVG Koblenz (U. v. 24.05.06 – 8 A 10892/05, U. v. 22.07.09 – 8 A 10417/09) und das BVerwG (U. v. 22.01.2009 – 4 C 17.07) für eine Bestätigung der Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB geprägt haben, wäre dies nachzuweisen gewesen: grundsätzliche Eignung des Forschungsprojektes, eine verbesserte Nutzung der Windenergie zu erreichen; Darlegung der Ernsthaftigkeit und Dauerhaftigkeit des Privilegierungszwecks usw. Eine Anerkennung der beiden beantragten WEA als Projekt zur Erforschung und Entwicklung i.S.v. § 35 (1) Nr. 5 BauGB ist insoweit nicht möglich; auch eine raumordnerische Beurteilung, ob die Anlagen der Erprobung der Windenergie-technik dienen (Ausnahmeprüfung nach Z 6.5 (3) RREP) kann nicht anders ausfallen.

Die Gemeinden Lambrechtshagen und Kritzmow können ihr Einvernehmen zu dem Genehmigungsantrag über die beiden WEA wegen der nicht bestehenden Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB gem. § 36 (2) versagen.

Die beantragten WEA können wegen ihrer Lage außerhalb von Konzentrationszonen auch nicht gemäß § 35 (2) BauGB als sonstiges Vorhaben zugelassen werden. Die beiden WEA sind an den beantragten Außenbereichsstandorten unzulässig.

- Das nachgeschaltete Energiespeicher- und Nahversorgungskonzept, das hier den zentralen Forschungsgegenstand bildet, ist weder als Hilfsnutzung den beiden WEA (funktional) zu- und untergeordnet noch ist

es örtlich/bodenrechtlich zwingend mit ihnen verknüpft. Es kann deshalb nicht als dienende Komponente von einer etwaigen Privilegierung der beiden WEA profitieren oder gar die Privilegierung der WEA begründen. Das Energiespeicher- und Nahversorgungskonzept selbst dient nach seinem Forschungsziel auch nicht selbständig der Erforschung / Entwicklung der Windenergie i.S.v. § 35 (1) Nr. 5 BauGB bzw. der Windenergietechnik i.S. des Raumordnungsziels Z 6.5 (3) RREP. Das nachgeschaltete Energiespeicher- und Nahversorgungskonzept ist deshalb für die Zulassung der beiden WEA nicht von Belang.

6. Die Höhe der beantragten Anlagen führt zu erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Nähe zum Waldhorizont des Mönkweder Waldes potenziert diesen großräumigen Landschaftsbildeingriff. Auch im Nachtzeitraum ist eine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten, da aus luftverkehrsrechtlicher Sicht eine permanent blinkende Anlagenbefeuerng zu erwarten ist. Eine Minderung dieses Effektes kann mit einer Transpondersteuerung erreicht werden, die die Blinkbefeuerng auf Anflugzeiten von Flugzeugen reduziert.

Fazit:

Der Gemeinde Lambrechtshagen wird empfohlen, ihre Betroffenheit bei der Genehmigungsbehörde geltend zu machen und eine Beteiligung nach § 36 BauGB zu verlangen.

Wegen der nicht bestehenden Privilegierung und mit Verweis auf die Nachweisanforderungen der o.g. Rechtsprechung empfehle ich den Gemeinden Lambrechtshagen und Kritzmow, das Einvernehmen zur Genehmigung der beiden beantragten WEA gem. § 36 (2) BauGB zu versagen.

Weiterhin sollten die Gemeinde Kritzmow und die Gemeinde Lambrechtshagen – jeweils für sich - entgegenstehende öffentliche Belange in Gestalt von erheblichen Unterschreitungen von Mindestabständen nach § 36 (2) BauGB geltend machen:

- zur vorhandenen Bebauung in Groß Schwaß, zu durch Innenbereichssatzung festgestellten Baugrundstücken in Groß Schwaß und zu Wohnbauflächen, die im wirksamen F-Plan Kritzmow dargestellt sind;
- zu Erholungsgrundstücken im B-Plangebiet Nr. 19 in Vorweden sowie zu den Außenbereichsgrundstücken Mönkwedener Weg 1, 1a, 1b, 2, 5, 6)

Beide Gemeinden sollten zusätzlich auf wegen der Höhe der beantragten Anlagen eine transpondergesteuerte Anlagenbefeuerng zur Vermeidung von Landschaftsbildbeeinträchtigungen im Nachtzeitraum fordern.

Für die Gemeinde Kritzmow als vorgesehene Standortgemeinde des eigentlichen Forschungsprojektes sollte die Abgabe einer ablehnenden Stellungnahme, wie oben skizziert, allerdings gegen mögliche Imagevorteile und Potenziale für eine Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde Rostock abgewogen werden.

Mit freundlichem Gruß


W. Millahn

Anlage Übersichtsplan M 1:10.000 (DIN A3)

Übersichtskarte 1: 10000
Abstandsflächen WEA 1 (blau), WEA 2 (rot)

Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Genehmigung der Herausgeber. Alle Verwendungen anderer Art sind ohne schriftliche Genehmigung der Herausgeber. Die Herausgeber übernehmen keine Haftung für Schäden, die aus der Nutzung dieses Produkts resultieren. Die Haftung für Schäden, die aus der Nutzung dieses Produkts resultieren, ist ausgeschlossen. Kontakt: Geodätenservice@blv-mv.de
2016

